



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[...],

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

[...],

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte,  
Rechtsamt, Caffamacherreihe 1-3,  
Az. [...]

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, am 22. April 2020 durch

[...]

**beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf EUR 5.000 festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin, die in Hamburg ein Einzelhandelsgeschäft für [...] betreibt, begehrt mit ihrem Antrag vom 18. April 2020, im Wege einer einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung über ihre Klage (10 K 1702/20) festzustellen, dass sie vorläufig nicht verpflichtet ist, der in § 8 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 in der Fassung vom 9. April 2020 (im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F.) enthaltenen Schließungsanordnung Folge zu leisten.

### II.

Der Antrag ist unzulässig.

Zwar wäre ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO gerichtet auf eine vorläufige (negative) Feststellung, nicht von den Rechtswirkungen einer Rechtsverordnung betroffen zu sein, entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin grundsätzlich statthaft (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 31.3.2020, 1 BvR 712/20, juris Rn. 15; vgl. im Zusammenhang mit der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO n.F.: VG Hamburg, Beschl. v. 21.4.2020, 3 E 1675/20).

Dem hiesigen Antrag fehlte allerdings von Anfang an das Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches fehlt unter anderem dann, wenn sich der Antrag (faktisch) erledigt hat, weil die erstrebte gerichtliche Anordnung in jedem Fall zu spät käme (vgl. Kuhla in: BeckOK, VwGO, 52. Edition Stand 01.07.2019, § 123 Rn. 41 m.w.N.). So liegt der Fall auch hier. Das Verbot aus § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F., auf welchen der Feststellungsantrag hier streitgegenständlich bezogen ist, galt zeitlich befristet bis zum Ablauf des 19. April 2020, § 34 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F. Mit einer ohne Vorankündigung erfolgten Antragstellung kurz nach 00:00 Uhr am Samstag, den 18. April 2020 war es dem Gericht nicht mehr möglich, über die von der Antragstellerin im Ergebnis angestrebte Öffnung ihrer Filiale am Samstag rechtzeitig zu entscheiden. Zum Zeitpunkt der mangels Vorankündigung erst am Montag erwartbaren Vorlage des Antrags bei der Kammer (vgl. VG München, Beschl. v. 17.4.2019, M 5 E 18.5690, BeckRS 2019, 7634) war das streitgegenständliche Verbot bereits außer Kraft getreten. Für ein Fortsetzungsfeststellungsbegehren ist im gerichtlichen Eilverfahren darüber hinaus kein Raum (OVG NRW, Beschl. v. 29.3.2018, 4 B 232/18, juris Rn. 11 f. m.w.N.).

Eine Umdeutung des Antrags dergestalt, dass er sich auf die aktuell geltende Verordnung beziehe, scheidet aus. Ungeachtet dessen, dass die Prozessbevollmächtigten der

Antragstellerin auf den Hinweis des Gerichts zur Unzulässigkeit des Antrags am 21. April 2020 telefonisch erklärt haben, keine Stellungnahme abgeben zu wollen, bestünde auch insofern kein Rechtsschutzbedürfnis. Da die einzige Hamburger Filiale der Antragstellerin nach Angabe der Prozessbevollmächtigten eine Verkaufsfläche von unter 800 qm aufweise, steht die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in ihrer neuen Fassung mit Gültigkeit ab 20. April 2020 der Öffnung dieser Filiale insoweit nicht mehr entgegen, vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO n.F.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG in Anlehnung an Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.05./01.06.2012 und am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen.

Unterschriften